



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (69) 238551-0  
**Telefax:** +49 (69) 238551-9186  
**E-Mail:** sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

zur Veröffentlichung im Internet

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 21.05.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3558644

551ppw/193-2026#008

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVP-G für das Vorhaben „Lahnstein - UVP Vorprüfung, Korridorsanierung Rechter Rhein, Schallschutzwände in Lahnstein, Bahnstrecke 3507“, Bahn-km 123,989 bis 124,320 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Lahnstein

**Bezug:** Antrag vom 13.05.2026, Az. V.II.MI-R-R

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 2.

Das Vorhaben hat den Bau von einer Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von ca. 330 Metern in der Ortschaften Lahnstein zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVP-G gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP-G, da es in Anlage 1 UVP-G aufgeführt ist. Es stellt der Art

nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken muss für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr.2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau von einer Lärmschutzwand innerhalb der Ortschaften Lahnstein mit einer Gesamtlänge von ca. 330 Metern. Die Konstruktion der Wände besteht aus Stahlpfosten mit dazwischen gesetzten, austauschbaren Leichtmetallelementen (bahnseitig hochabsorbierend ausgeführt) welche so nah wie möglich an der Schiene geplant und gebaut wird. Der untere Wandteil der Lärmschutzwand wird mit einem Betonsockel ausgeführt. Die

Gründung der Lärmschutzwand auf der freien Strecke erfolgt in der Regel als Tiefengründung mittels Stahlprofil oder mittels Flachgründung

## **2 Standort des Vorhabens**

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben liegt im folgenden Schutzgebiet

1. Naturpark „Nassau“

Das Vorhaben liegt im Nahbereich in folgendem ausgewiesenem Schutzgebiet.

1. FFH – Gebiet „Mittelrheintal“, Entfernung 380 Metern
2. Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen zwischen Koblenz“, Entfernung 500 Meter

## **3 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Formblatt über die Feststellung der UVP – Pflicht) ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Für diese Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UVPG wird gemäß Teil 1 Abschnitt 2 Nr. 2.18

Anlage zur EBABGebV eine Gebühr erhoben, da keine fachplanungsrechtliche Zulassung oder Entscheidung nachfolgt. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig